



Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120b) wird gemäß § 15b Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, in Verbindung mit § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität und gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 15b Abs. 3 PrR-G die gleichlautende Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX I“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zuletzt geändert mit Bescheid vom 06.06.2024, KOA 4.520/24-007, zugeordnet (Änderung hervorgehoben):

A10A11	Übertragungskapazität „Wien Block 5D“, gebildet aus	
	a.	„WIEN 1 (Kahlenberg) Block 5D“ (Beilage A10A11a2. zum Bescheid KOA 4.520/24-007)
	b.	„WIEN 8 (Liesing) Block 5D“ (Beilage A10A11b1. zum Bescheid KOA 4.520/24-007)
	c.	„WIEN 9 (DC Tower 1) Block 5D“ (Beilage A10A11c1. zum Bescheid KOA 4.520/24-007)
	d.	„SEMMERING (Sonnwendstein) Block 5D“ (Beilage A10A11d2. zum Bescheid KOA 4.520/24-007)
	e.	„S POELTEN (Jauerling) Block 5D“ (Beilage A10A11e2. zum Bescheid KOA 4.520/24-007)
	f.	„BRUCK MUR 1 (Mugel) Block 5D“ (Beilage A10A11f1. zum Bescheid KOA 4.520/22-004)
	g.	<u>„SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Block 5D“ (Beilage A10A11g. zum Bescheid KOA 4.520/24- 006)</u>
A10A12	Übertragungskapazität „Steiermark Block 8A“, gebildet aus	
	a.	„GRAZ 1 (Schöckl) Block 8A“ (Beilage A10A12a2. zum Bescheid KOA 4.520/24-007)
	b.	„RECHNITZ (Hirschenstein) Block 8A“ (Beilage A10A12b2. zum Bescheid KOA 4.520/24-007)

A10A13	Übertragungskapazität „Oberösterreich Block 6D“, gebildet aus	
	a.	LINZ 1 (Lichtenberg) Block 6D“ (Beilage A10A13a1. zum Bescheid KOA 4.520/22-004)
A10A14	Übertragungskapazität „Westösterreich Block 5B“, gebildet aus	
	a.	BREGENZ 1 (Pfänder) Block 5B“ (Beilage A10A14a. zum Bescheid KOA 4.520/18-003)
	b.	INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Block 5B“ (Beilage A10A14b. zum Bescheid KOA 4.520/18-003)
	c.	SALZBURG (Gaisberg) Block 5B“ (Beilage A10A14c1. zum Bescheid KOA 4.520/22-004)
A10A15	Übertragungskapazität „Kärnten Block 6A“, gebildet aus	
	a.	„KLAGENFURT 1 (Dobratsch) Block 6A“ (Beilage A10A15a2. zum Bescheid KOA 4.520/24-007)
	b.	„WOLFSBERG 1 (Koralpe) Block 6A“ (Beilage A10A15b2. zum Bescheid KOA 4.520/24-007)

2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. werden antragsgemäß ab 21.06.2024 gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs.2 und 5 TKG 2021 erteilt und für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 15b Abs. 1 PrR-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18- 003, befristet.

3. Versuchsbetrieb

- 3.1. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gilt gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3.2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 3.3 Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. für die jeweilige Funkanlage.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.05.2024 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Zuordnung des Sendestandortes „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Block 5D“ zur Erweiterung der Verbreitung von

digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ über die Multiplex-Plattform „MUX I“ ab 21.06.2024.

Am 29.05.2024 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

Am 03.06.2024 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zuletzt geändert mit Bescheid vom 06.06.2024, KOA 4.520/24-007, die Zulassung zum Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX I“ erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.04.2019 für die Dauer von zehn Jahren, somit bis 02.04.2029, erteilt.

2.2. Zum Antrag

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung des zusätzlichen Sendestandortes „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Block 5D“ zur Erweiterung der Verbreitung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ über die Multiplex-Plattform „MUX I“ ab 21.06.2024. Darüber hinaus legte die Antragstellerin die Zusatzvereinbarungen mit ihren jeweiligen DAB+ Partnern hinsichtlich der geplanten Erweiterung des Verbreitungsgebietes vor.

2.3. Frequenztechnisches Gutachten

Die frequenztechnische Prüfung hat ergeben, dass der DAB-Block 5D in Schladming für den bundesweiten DAB+ MUX I vorgesehen ist und über einen entsprechenden Allotment-Eintrag in der Obersteiermark im Genfer Plan verfügt.

Die Versorgung in der Obersteiermark/Ennstal liegt bei ca. 40.000 Personen mit einem Feldstärkewert von ca. 65 dBµV/m in 10m Höhe.

Die in Spruchpunkt. 1 genannte Funkanlage ist als technisch realisierbar anzusehen. Die Anmeldung im Genfer Plan ist noch nicht abgeschlossen, es kann daher lediglich ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO- Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung sowie der erteilten Zuordnungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 03.06.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 13 TKG 2021 und Funkanlagenbewilligungen nach § 28 TKG 2021) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

4.1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

4.1.1. Frequenzzuordnung

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 durch die KommAustria.

Die nunmehr bewilligte Funkanlage „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Block 5D“ bildet gemeinsam mit anderen bereits bewilligten Funkanlagen die Übertragungskapazität „Wien Block 5D“.

Aufgrund des Antrages der ORS comm GmbH & Co KG war die erweiterte Übertragungskapazität daher unter Bezugnahme auf die bereits erteilten Bewilligungen spruchgemäß neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die unter Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten noch nicht im GE06 Plan veröffentlicht sind. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.1.2. Funkanlagenbewilligung

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage wurde antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt. Die Anmeldung im Genfer Plan ist noch nicht abgeschlossen, es kann daher lediglich ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO- Funk bewilligt werden.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 13 Abs. 7 Z 1 und § 34 Abs. 5 TKG 2021 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.04.2019 für die Dauer von 10 Jahren, somit bis zum 02.04.2029, erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Frequenz bzw. Funkanlage steht antragsgemäß ab 21.06.2024 zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnung und Bewilligung entsprechend Spruchpunkt 2 befristet.

4.3. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Die Auflagen in Spruchpunkt 3. sind in Hinblick auf die in Spruchpunkt 1. genannten Sendeanlagen erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass die Anmeldung im Genfer Plan für die in Spruchpunkt 1. genannten Sendeanlagen noch nicht abgeschlossen ist, kann daher lediglich ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS comm GmbH & Co KG entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3.3.).

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder

mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.520/24-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Juni 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage A10A11g. zum Bescheid KOA 4.520/24-006

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORScomm					
2	Senderbetreiber	ORScomm					
3	Ensemble ID (hex)	A101					
4	Name der Funkstelle	SCHLADMING 1					
5	Standortbezeichnung	Hauser Kaibling					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E46 12		47N22 42		WGS84	
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1858					
8	System	DAB+					
9	Block	5D					
10	Mittenfrequenz in MHz	180.064					
11	Bandbreite in MHz	1.536					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner	A10A11					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	47.0					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	4.0					
18	Polarisation	V					
19	Senderausgangsleistung in dBW	26.5					
20	Spektrummaske (unkritisch... <u>1</u> /kritisch... <u>2</u>)	1					
21	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	38.0					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	32.0	34.0	35.0	36.0	37.0	37.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	37.0	37.0	35.0	33.0	31.0	28.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	25.0	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	22.0	22.0	22.0	22.0	25.0	27.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	29.0	31.0	33.0	34.0	34.0	34.0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
	V	34.0	33.0	32.0	32.0	32.0	32.0
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja			